



Der Ortsbürgermeister bedankte sich noch einmal bei unserem Revierleiter für die aufschlussreiche Führung und die lockere Art, wie er das für jeden verständlich erklären kann. Danach gab es für alle Kaffee und Kuchen, gespendet vom Heimatverein. Alle Damen bekamen, da Muttertag war, noch eine Rose überreicht.

Klamp, Ortsbürgermeister



Lipporn

www.lipporn.de

■ Einladung zu einer Versammlung zur Wahl eines/einer Wehrführers/Wehrführerin für die Feuerwehreinheit Lipporn

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Ralf Berghäuser aus der Funktion des Wehrführers zum 25.08.2019 ist daher ein/eine neuer/neue Wehrführer/Wehrführerin vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nastätten für die Dauer von 10 Jahren zu bestellen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 3 a des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz - LBKG) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der/die zu bestellende Wehrführer/Wehrführerin, durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt.

Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lipporn und - soweit vorhanden - der Jugendfeuerwehr, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hiermit lade ich alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Feuerwehreinheit Lipporn zur Wahlversammlung für **Dienstag, den 02. Juli 2019, 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15, 56357 Lipporn** herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Erläuterung des Wahlverfahrens, Bestellung eines Wahlvorstandes
3. Wahl eines/einer Wehrführers/Wehrführerin

Nastätten, 23.05.2019

Stephan Allmeroth, Wehrleiter



Miehlen

www.miehlen.de

■ 30 Jahre Junggesellenclub Miehlen 1989 e.V.

Am **Samstag, 25. Mai, ab 15:00 Uhr** feiert unser Junggesellenclub sein 30-jähriges Bestehen.

Unter dem Leitsatz: **Von Miehlern - Für Miehlener** - laden die Junggesellen **alle Einwohner zur Jubiläumsfeier in unsere „Stadthalle“ recht herzlich ein.**

Für Speis und Trank ist gesorgt.

Über einen regen Besuch würden sich die Junggesellen freuen.

Peiter, Ortsbürgermeister

■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist am **Freitag, dem 24.05.2019 und Samstag, dem 25.05.2019, sowie am Freitag, dem 31.05.2019 geschlossen.** Wir bitten um Beachtung



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Bauernmarkt

Ein hartnäckiger Dauerregen begleitete den diesjährigen „Bauernmarkt“ auf dem Marktplatz im Herzen der Blaufärberstadt. Es sei bewundernd angemerkt, dass 21 Marktbesucher aus dem ganzen Kreisgebiet und dem benachbarten Hessen trotz des Regens ihre Stände aufbauten und geduldig ausharrten. Und auch die „Offiziellen“ kamen pünktlich zur Eröffnung.



Kreisbeigeordnete Gisela Bertram spricht

„Testen Sie, wie gut regionale Produkte schmecken“, so rief Stadtbürgermeister Joachim Rzeniecki den leider nur spärlich vertretenen Besuchern zu. Es gelte, lange Transportwege zwischen Erzeuger und Verbraucher zu vermeiden. Und die Hausfrau sollte ihren Küchenplan eher nach der Saison als nach den Supermarkt-Sonderangeboten richten. Besonders herzlich begrüßte der Stadtchef Bienenkönigin Chantal I., den Verbands-gemeindebeigeordneten Helmut Göttert und Wolf-Dieter Matern von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Lahn.

Er freute sich sichtlich, dass Nastätten erneut als Fair-Trade-Stadt bestätigt wurde.



Fotos: Winfried Ott

„Schaufenster unseres Kreises“ nannte die Erste Kreisbeigeordnete Gisela Bertram die rührige Direktvermarkter-Initiative „Natürlich aus dem Rhein-Lahn-Kreis“. Wer Lebensmittel von weither kaufe, schädige die Umwelt. Bertram bedankte sich bei den Direktvermarktern und bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, die sie nach Kräften unterstützt. Anschließend ließen es sich die Vertreter von Stadt und Verbandsgemeinde nicht nehmen, trotz des Regens alle 21 Stände zu besuchen und sich über deren breites Angebot zu informieren.

Natürlich war auch „Weinbau Pohl“ aus Nochern wieder dabei mit seinen bekannten Rheinweinen. Und den passenden Käse dazu bot „Saals Käse-Kiste“ nebst vielen anderen köstlichen Spezialitäten an. Wurst vom Lamm gab es bei der Schäferei Lars

Kober aus Eisighofen, die etliche Schafe und Lämmer zum Streicheln mitgebracht hatte. Gern probierte man die Wildbratwurst aus Heidenrod-Langschied, und der „Herolder Fruchtgenuss“ hatte eine Honigsorte „Tanusbiene“ getauft. Wunderschöne Geschenke gab es beim „Geschenke-Garten“ aus Heidenrod-Zorn, während „Bärlauchpesto“ zum reichhaltigen Angebot von „Steffis hausgemachten Leckereien“ aus Miehlen gehörte.

Auch in diesem Jahr bereicherte die „Rollende Waldschule“ der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes den „Bauernmarkt“. Rolf Friedrich und seine Mitstreiter boten zwar keine Waren an, doch eine Fülle wertvoller Informationen über den heimischen Forst und seine Bewohner. Versammelt hatte man sich unter dem schützenden Vordach des Verkaufswagens vom Geflügelhof Heubachtal und startete den Rundgang mit dem beliebten Eierlikör aus verzehrbaren Bechern. *Winfried Ott*

■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist am **Freitag, dem 24.05.2019 und Samstag, dem 25.05.2019, sowie am Freitag, dem 31.05.2019 geschlossen**. Wir bitten um Beachtung

Joachim Rzniecki, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „In der Au, 1. Änderung“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15.04.2019 den Bebauungsplan „In der Au, 1. Änderung“ (Gebietsabgrenzung durch schwarze und unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 13.05.2019.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)!

Die Plan- und Textunterlagen (einschließlich Begründung) liegen während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten, zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, 17.05.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering,

Bürgermeister

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutref-

fend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, wenn einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, wenn bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, wenn bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Absatz 2:

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von §

13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3:

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4:

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

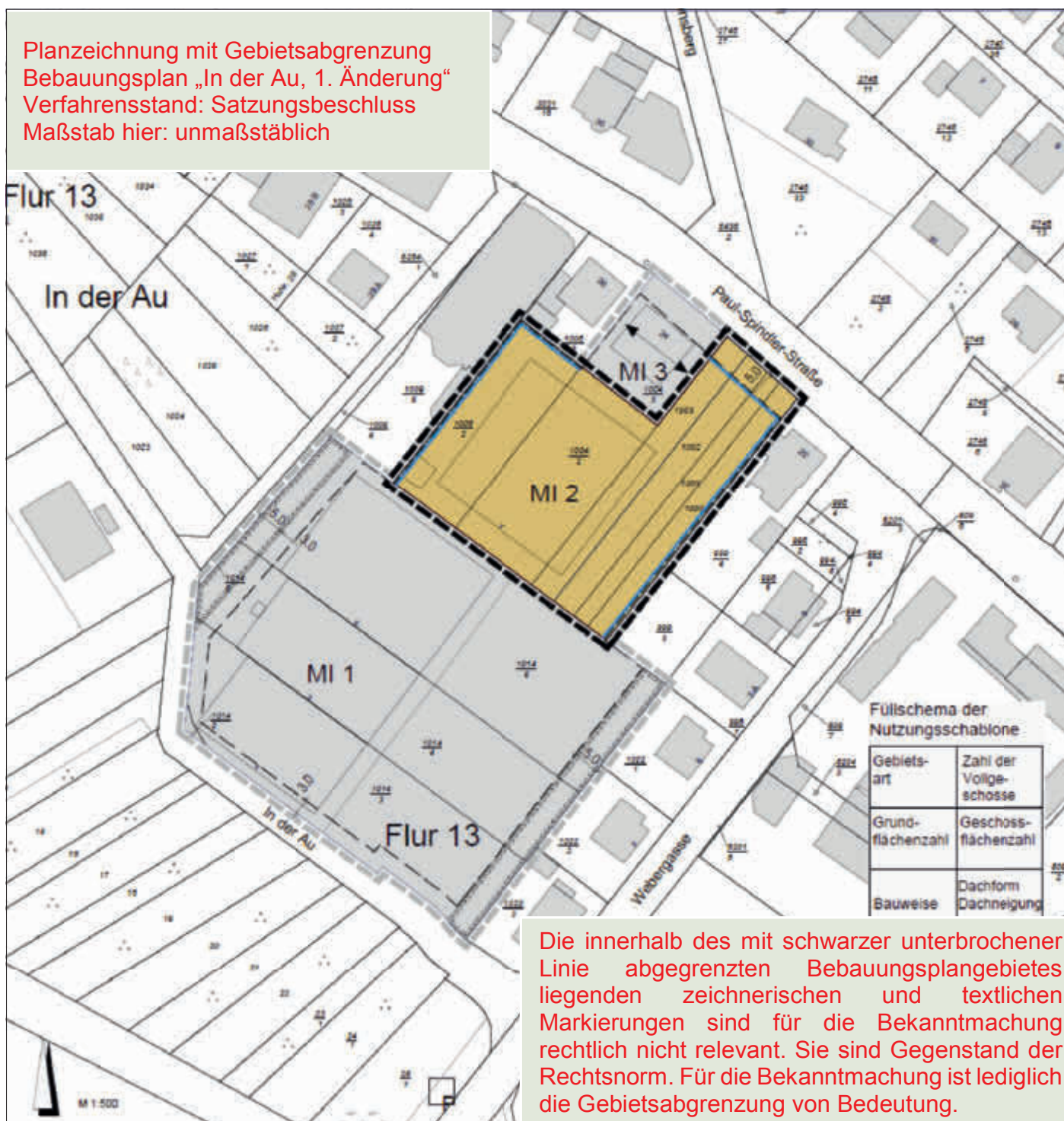
Absatz 1:

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Absatz 2:

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung
 Bebauungsplan „In der Au, 1. Änderung“
 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss
 Maßstab hier: unmaßstäblich



Die innerhalb des mit schwarzer unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Übersichtslageplan



Bei In-Kraft-Setzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Niederbachheim

■ Mähen an befestigten Wegen

Aufgrund der bestehenden Satzung möchte ich an das Mähen der Ränder an befestigten Wegen erinnern.

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen. Ich bitte um Beachtung.

Volker Palm, Ortsbürgermeister



Oberbachheim

■ Wir gratulieren

Am Samstag, den 25. Mai 2019, feiert Herr **Peter Bollig**, seinen 83. Geburtstag. Im Namen der Ortsgemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche für den weiteren Lebensweg alles Gute, vor allem Gesundheit.

Manfred Schmidt, Ortsbürgermeister



Oelsberg

www.oelsberg.de

■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist am **Freitag, dem 24.05.2019 und Samstag, dem 25.05.2019, sowie am Freitag, dem 31.05.2019 geschlossen**. Wir bitten um Beachtung